



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 29.10.2024

Masernimpfpflicht von Asylbewerbern

Seit dem 1. März 2020 gilt auch für Menschen, die länger als vier Wochen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge oder Spätaussiedler (Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz [IfSG]) untergebracht sind, eine Pflicht, sich gegen Masern impfen zu lassen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Personen, die in den genannten Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben seit Inkrafttreten des Gesetzes einen Nachweis ihrer Impfung gegen die Masern vorgelegt? 3
- 1.2 Wie werden diese Impfnachweise überprüft (bitte angeben, ob die Personen auch ausländische Nachweise vorlegen können)? 3
- 1.3 Wo können Personen, die verpflichtet sind, einen Nachweis ihrer Masernimpfung vorzulegen, eine solche Impfung durchführen lassen? 3
- 2.1 Wurden oder werden diese Impfungen auch in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt? 4
- 2.2 Wird für die von der Impfpflicht betroffenen Personen ein sogenannter Einfachimpfstoff mit ausschließlicher Impfung gegen Masern zur Verfügung gestellt? 4
- 2.3 Falls nicht, gegen welche weiteren Krankheiten besteht dadurch eine indirekte Impfpflicht? 4
3. Inwieweit ist dies mit dem Grundgesetz und der geltenden Rechtslage vereinbar? 4
- 4.1 Können die betroffenen Personen die Impfung mit Hinweis auf die fehlende Verfügbarkeit von reinen Masernimpfungen verweigern, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen? 4
- 4.2 Wie viele Personen in den Einrichtungen haben sich bisher geweigert, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen (bitte nach Jahren und Nationalitäten aufschlüsseln)? 5

4.3	Welche Sanktionen sind gegen Personen vorgesehen, die sich weigern, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen?	5
5.1	Welche Sanktionen wurden bisher verhängt?	5
5.2	Welche Sanktionen wurden bisher durchgesetzt?	5
5.3	In wie vielen Fällen wurden diese Sanktionen jeweils verhängt und durchgesetzt (bitte getrennt angeben)?	5
6.1	Warum wurde in einigen Fällen davon abgesehen, Sanktionen zu verhängen bzw. diese durchzusetzen (bitte erläutern)?	5
6.2	Wie hoch sind die Bußgelder, die gegen Personen verhängt werden, die sich weigern, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen?	5
6.3	Welche alternativen Sanktionsmöglichkeiten wurden bisher verhängt bzw. durchgesetzt?	6
7.1	Wurde bisher gegen die derzeit geltende Masernimpfpflicht in Gemeinschaftsunterkünften bzw. die mit ihr verbundenden Sanktionsmöglichkeiten geklagt?	6
7.2	Wenn ja, wie wurde von den Gerichten entschieden?	6
7.3	Bei wie vielen betroffenen Personen wurde bisher eine Impfunverträglichkeit diagnostiziert?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 27.11.2024

1.1 Wie viele Personen, die in den genannten Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben seit Inkrafttreten des Gesetzes einen Nachweis ihrer Impfung gegen die Masern vorgelegt?

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

1.2 Wie werden diese Impfnachweise überprüft (bitte angeben, ob die Personen auch ausländische Nachweise vorlegen können)?

Nach §20 Abs. 11 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 IfSG können alternativ folgende Nachweise vorgelegt werden:

- eine Impfdokumentation nach §22 Abs. 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach §26 Abs. 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), darüber, dass ein nach den Maßgaben von Abs. 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Abs. 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach den oberen beiden Spiegelstrichen bereits vorgelegen hat.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention stellt ein Muster zur Verfügung, wie eine Eintragung im Impfausweis zu lesen ist. Dies ist somit auch nicht-geschulten Kräften ohne medizinische Ausbildung möglich. Dokumente in einer anderen Sprache oder zweifelhafte Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Als Nachweis genügt auch die Bestätigung einer (zwischen)staatlichen Stelle (z. B. Internationale Organisation für Migration) oder der Leitung einer anderen betroffenen Einrichtung durch einen Eintrag in einer Datenbank (etwa integriertes Migrantenverwaltungssystem).

1.3 Wo können Personen, die verpflichtet sind, einen Nachweis ihrer Masernimpfung vorzulegen, eine solche Impfung durchführen lassen?

Ausländer, die in ANKERn neu zugehen, können in der Regel angedockt an die Untersuchung nach §62 Asylgesetz oder in einem Ärztezentrum beraten und/oder geimpft werden. Ansonsten können sie sich bei niedergelassenen Ärzten oder im Rahmen von Angeboten des öffentlichen Gesundheitsdienstes impfen lassen.

2.1 Wurden oder werden diese Impfungen auch in den Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt?

Abhängig von den konkreten Umständen war und ist ein Impfangebot in einer Gemeinschaftsunterkunft möglich.

2.2 Wird für die von der Impfpflicht betroffenen Personen ein sogenannter Einfachimpfstoff mit ausschließlicher Impfung gegen Masern zur Verfügung gestellt?

2.3 Falls nicht, gegen welche weiteren Krankheiten besteht dadurch eine indirekte Impfpflicht?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Impfstoffe gegen Mumps-Masern-Röteln [MMR] bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen [MMRV]) zur Verfügung. Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der Ständigen Impfkommision (STIKO) ausdrücklich empfohlen, um u. a. die Anzahl der Injektionen gering zu halten. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

3. Inwieweit ist dies mit dem Grundgesetz und der geltenden Rechtslage vereinbar?

Eine Impfpflicht wird bei besonders ansteckenden Krankheiten, die Leben und Gesundheit anderer Menschen schwer gefährden, als verfassungsrechtlich zulässig erachtet. Der Schutz der Gesundheit anderer Personen bzw. der Allgemeinheit zur Abwehr von Seuchengefahren rechtfertigt den gesetzlichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Bei Masern handelt es sich um eine besonders gefährliche Infektionskrankheit. Die Personen in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen können sich teilweise nicht selbst vor einer Maserninfektion schützen und sind darauf angewiesen, dass Menschen in ihrem engen Umfeld geimpft sind. Auch hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zum Nachweis einer Masernimpfung auch im Hinblick auf die in Deutschland ausschließlich zur Verfügung stehenden Kombinationsimpfstoffe festgestellt (BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2022 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 472/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 470/20).

4.1 Können die betroffenen Personen die Impfung mit Hinweis auf die fehlende Verfügbarkeit von reinen Masernimpfungen verweigern, ohne Konsequenzen befürchten zu müssen?

Nein.

4.2 Wie viele Personen in den Einrichtungen haben sich bisher geweigert, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen (bitte nach Jahren und Nationalitäten aufschlüsseln)?

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

4.3 Welche Sanktionen sind gegen Personen vorgesehen, die sich weigern, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen?

Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht ist nach § 73 Abs. 1a Nr. 7d IfSG bußgeldbewehrt. Zudem kann das Gesundheitsamt die betroffene Person gemäß § 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern. Auch kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

5.1 Welche Sanktionen wurden bisher verhängt?

5.2 Welche Sanktionen wurden bisher durchgesetzt?

5.3 In wie vielen Fällen wurden diese Sanktionen jeweils verhängt und durchgesetzt (bitte getrennt angeben)?

6.1 Warum wurde in einigen Fällen davon abgesehen, Sanktionen zu verhängen bzw. diese durchzusetzen (bitte erläutern)?

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

6.2 Wie hoch sind die Bußgelder, die gegen Personen verhängt werden, die sich weigern, sich gegen die Masern impfen zu lassen bzw. einen entsprechenden Nachweis vorzulegen?

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG in den Fällen des § 73 Abs. 1a Nr. 7d IfSG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

6.3 Welche alternativen Sanktionsmöglichkeiten wurden bisher verhängt bzw. durchgesetzt?

Zu den unterschiedlichen Sanktionsmöglichkeiten wird auf die Antwort zu Frage 4.3 verwiesen, im Übrigen auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 6.1.

7.1 Wurde bisher gegen die derzeit geltende Masernimpfpflicht in Gemeinschaftsunterkünften bzw. die mit ihr verbundenden Sanktionsmöglichkeiten geklagt?

7.2 Wenn ja, wie wurde von den Gerichten entschieden?

7.3 Bei wie vielen betroffenen Personen wurde bisher eine Impfunverträglichkeit diagnostiziert?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.